



Beitragsaufstellung für die Baumusterprüfbescheinigung und die Überwachung der Übereinstimmung

- gültig für Gasgeräte und Ausrüstungsteile -

Die ÖVGW ist zugelassene Stelle in Europa, Baumusterprüfungen an Gasgeräten und Ausrüstungen für Gasgeräten gemäß der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV) BGBl. Nr. 430/1994 durchzuführen und die Baumusterprüfbescheinigung auszustellen. Weiters ist die ÖVGW zugelassen, die Überwachung der Übereinstimmung von Geräten durchzuführen. Die Beiträge für die Ausstellung der Baumusterprüfbescheinigung und die Überwachung werden wie folgt festgelegt:

Allgemeines:

Für jedes Erzeugnis mit einer eigenen Typenbezeichnung ist ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Baumusterprüfbescheinigung zu stellen. Ein Erzeugnis kann aus mehreren Ausführungsvarianten bestehen, sofern diese Varianten keine unterschiedlichen Eigenschaften hinsichtlich der Sicherheit und Funktion haben. Unterschiedliche Ausführungsvarianten werden auf einer Baumusterprüfbescheinigung zusammengefasst.

Bei Änderungen an einem geprüften Baumuster, die Auswirkungen auf die Einhaltung der geprüften grundlegenden Sicherheitsanforderungen haben, wird eine zusätzliche Prüfung durchgeführt. Nach der Bestätigung, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, wird eine Umschreibung einer Baumusterprüfbescheinigung durchgeführt.

Die Überwachung der Übereinstimmung wird gemäß den einzelnen Modulen der GSV durchgeführt. Die Beiträge für die Überwachung werden nach jeder durchgeführten Überwachung dem Antragsteller verrechnet.

Sämtliche Kosten für die Prüfungen werden von dieser Beitragsaufstellung nicht geregelt.

Die ermäßigten Beiträge werden nur Mitgliedsfirmen der ÖVGW gewährt.

Beiträge:

	voller ermäßigter Beitrag	Beitrag ermäßigter Beitrag
Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung oder einer Konformitätsbescheinigung bei einer Einzelprüfung, je Bescheinigung	€ 512,--	256,--
Umschreibung einer Baumusterprüfbescheinigung, je Umschreibung	€ 256,--	128,--
Jährliche Verwaltungsbeiträge, je Baumusterprüfbescheinigung	€ 88,--	44,--
Beiträge je durchgeführte Überwachung	€ 168,--	84,--

Zahlungsbedingungen:

Die Beiträge für die Baumusterprüfbescheinigung werden mit der Abgabe des Antrages fällig, werden aber erst nach Abschluß des Geschäftsfalles verrechnet.

Die jährlichen Verwaltungsbeiträge werden für die Veröffentlichung in der Prüfmarkenliste der ÖVGW und die Administration eingehoben. Grundlage für die Verrechnung der Verwaltungsbeiträge ist die Veröffentlichung in der jeweils ersten erscheinenden Prüfmarkenliste eines jeden Jahres.

Die Beiträge für die Umschreibung einer Baumusterprüfbescheinigung sind ebenfalls mit der Ausstellung der Bescheinigung fällig.

Die Beiträge werden mit Rechnung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuersätze (derzeit 20 %) eingehoben und sind mit Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug fällig.

Diese Beitragsaufstellung wurde vom Vorstand der ÖVGW mit 14.2.2002 in Kraft gesetzt.